

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
 in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
 - 6. Senat -
 Brüder-Grimm-Platz 1
 34117 Kassel

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
 - **Strafverteidiger**
 - Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
 35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
 Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
 RAin Steinbach* & RA Steinbach**
 * - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
 ** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
 35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 9. Oktober 2013

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-12/00037 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 6 A 1734/13. Z -

**In dem Verwaltungsstreitverfahren
 Bergstedt ./ Forschungszentrum Jülich**

werden die mit Schriftsatz vom 13.08.2013 gestellten Anträge wie folgte gerechtfertigt:

1.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des VG Gießen legt die Beklagte nicht dar.

Die Voraussetzungen des Zulassungsgrundes der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegen nicht vor. Der Vortrag der Beklagten erschöpft sich in einer allgemein gehaltenen Urteilkritik ohne konkrete inhaltliche Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung. Er genügt deshalb nicht den an die Darlegung eines Zulassungsgrundes (§ 124a IV 4, V 2 VwGO) zu stellenden Anforderungen. Zur Darlegung ernstlicher Zweifel reicht nämlich nur eine substantiierte, fallbezogene inhaltliche Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung, die dem Berufungsgericht eine Beurteilung der Zulassungsfrage aus sich heraus ermöglicht. Hierfür muss der Streitstoff dementsprechend gesichtet, rechtlich durchdrungen und aufbereitet werden.

„Ernstliche Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen nach ständiger

- 2 -

Rechtsprechung des Senats (vgl. z.B. B. v. 31. Juli 1998 - 1 L 2696/98 -, NVwZ 1999, 431 = NdsVBl. 1999, 93 = NdsRpfl. 1999, 87) erst dann vor, wenn für das vom Zulassungsantragsteller favorisierte Entscheidungsergebnis - auf dieses und nicht auf einzelne Begründungselemente kommt es dabei an - 'die besseren Gründe sprechen', d.h. wenn ein Obsiegen in der Hauptsache wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen. Dabei dürfen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (2. Kammer des Ersten Senats, B. v. 23.6.2000 - 1 BvR 830/00 -, DVBl. 2000, 1458, 1459 = NVwZ 2000, 1163 = NdsVBl. 2000, 244) die Anforderungen an die Darlegungslast der Beteiligten nicht überspannt werden. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit eines verwaltungsgerichtlichen Urteils sind daher schon dann anzunehmen, wenn es dem Zulassungsantragsteller gelingt, einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage zu stellen.“ (OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.03.2009 - 1 LA 184/06)

„... Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) sind immer schon dann begründet, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird. Geboten ist eine summarische Prüfung des Zulassungsvorbringens auf die schlüssige Infragestellung der Auffassung des Verwaltungsgerichts. Ernstliche Zweifel sind nicht erst dann gegeben, wenn bei der im Zulassungsverfahren allein möglichen summarischen Überprüfung der Erfolg des Rechtsmittels wahrscheinlicher ist als der Misserfolg (vgl. BVerfG, B. v. 03.03.2004 - 1 BvR 461/03 -, BVerfGE 110, 77 <83>; BVerfG 3. Kammer 1. Senat, B. v. 21.01.2009 -, 1 BvR 2524/06). Dabei hat das Zulassungsverfahren nicht die Aufgabe, das Berufungsverfahren vorwegzunehmen (vgl. BVerfG 2. Kammer 1. Senat, B. v. 23.06.2000 - 1 BvR 830/00 -, NVwZ 2000, 1163). ...“ (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 09.08.2012 - 3 L 74/11)

Diesen Anforderungen genügt der Vortrag im Schreiben vom 06.09.2013 nicht.

1.1.

Es ist nicht zu erkennen, dass das Urteil des Verwaltungsgerichtes Gießen, die notwendige Abwägung zwischen dem Anonymitätsinteresse der Gutachter und dem Informationsinteresse des Antragstellers vermissen lässt.

Die Tatsache der Beteiligung eines Gutachters an dem Verfahren ist nicht geheimhaltungsbedürftig. Vielmehr unterliegt die Beteiligung der Person des Gutachters im Bereich des Informationsinteresses der Öffentlichkeit. Soweit die Beklagte nun behauptet, der Gutachter könne durch die Offenbarung seiner Person der Gefahr spürbarer Nachteile ausgesetzt sein, entbehrt dies einer tatsächlichen Grundlage. Es wird nicht im Ansatz mitgeteilt, welche Nachteile das sein sollen.

Ganz im Gegenteil wäre eine Erkennbarkeit der Gutachter sogar von Bedeutung, da die Qualitätssicherung bei der Mittelvergabe eine Voraussetzung für den Umgang z.B. mit Risiken bei der Gentechnikforschung wäre.

- 3 -

Zugunsten der Beklagten ergibt sich nichts aus der Behauptung, den Zuwendungsempfängern sei jedenfalls Vertraulichkeit zugesichert worden. Solche Zusicherungen entbehren einer tatsächlichen und rechtlichen Grundlage. Sie können nur dem Zweck dienen, den Informationszugang zu erschweren bzw. unmöglich zu machen.

Die Zusicherung bedeutet, dass die Nichteinhaltung von Rechtsvorschriften hier zum festen Bestandteil der Förderpraxis gehört. Denn die einschlägigen Gesetze zum Zugang von Umwelt-, Verbraucher- und allgemeinen Informationen gehörten auch schon in den Jahren der Mittelvergabe zum geltenden Rechtsrahmen, an den sich das PTJ als auskunftspflichtige Stelle nach dem UIG zu halten hatte und hat.

1.2.

Ins Blaue hinein trägt die Beklagte vor, dem Antrag auf Akteneinsicht stehe entgegen, dass er sich auf noch nicht aufbereitete Daten beziehe. Die Beklagte trägt nicht einmal vor, welche nicht aufbereiteten Daten dies sein sollen.

Der Kläger stellte seinen ursprünglichen Antrag am 16.01.2010. Nach dem so lange Zeit verstrichen ist, ist nicht im Ansatz nachvollziehbar, welche Daten bis dahin noch nicht aufbereitet worden sein könnten.

Im Übrigen würde die Tatsache, dass einzelne Daten noch nicht aufbereitet worden sind oder werden konnten, nicht gegen die Berechtigung des Akteneinsichtsgesuches sprechen.

1.3.

Ernsthafte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichtes Gießen ergeben sich nicht dadurch, dass die Beklagte behauptet, die notwendige Vertraulichkeit der Beratung von Behörden werde beeinträchtigt. Weder in I. Instanz noch im Rahmen des Zulassungsantrages trägt die Beklagte Tatsachen vor, denen entnommen werden könnte, dass „Behörden“ über vertrauliche Umstände beraten haben. Allein deshalb kann von einer Beeinträchtigung der Vertraulichkeit der „Beratungen von Behörden“ nicht die Rede sein.

Das von der Beklagten bemühte Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 12.11.2010 mit dem Geschäftszeichen 8 A 475/10 ist nicht einschlägig. Die Beklagte trägt nicht einmal vor, dass die im Urteil vom 12.06.2013 bezeichneten Akten „Protokolle“ enthalten. Ebenso wenig wird vorgetragen, dass es sich um „Protokolle von Behörden“ handelt. Die diesbezügliche Rüge entbehrt damit einer tatsächlichen und rechtlichen Grundlage.

1.4.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichtes Gießen ergeben sich auch nicht daraus, dass durch die Zugänglichmachung der Akten die „Rechte am geistigen Eigentum“ verletzt werden. Die Beklagte trägt schon nicht vor,

- 4 -

um welche konkreten Urheberrechte es gehen soll. Der Vortrag zur Schutzwürdigkeit der angeblichen Rechte am geistigen Eigentum fehlt völlig.

Ebenso fehlt es an einer Darlegung, aufgrund welcher konkreten Umstände die Gefahr einer erheblichen „Beeinträchtigung von beruflichen Karrieren“ bestehen soll. Es handelt sich um Behauptungen, die ins Blaue hinein aufgestellt werden.

1.5.

Nicht nachvollziehbar ist, was der Hinweis auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 20.06.2005 mit dem Geschäftszeichen 8 B 940/05 soll. Nach dem Leitsatz dieser Entscheidung gehört zu den vertraulich zu behandelnden Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Gentechnikrecht **n i c h t** die "Beurteilung" der vorhersehbaren Wirkungen, insbesondere schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Sinne des § 17a II Nr. 6 GenTG. Womöglich liegt der Beklagten daran, die in dieser Entscheidung aufgestellten Grundsätze mit der Behauptung zu umgehen, es gehe um die Vertraulichkeit behördlicher Beratungen. Das verhilft nach Ansicht des Klägers dem Zulassungsantrag nicht zum Erfolg.

Ohnehin werfen die Ausführungen des PTJ samt Anlagen auch hier einige grundsätzliche Fragen auf, die über das laufende Verfahren hinausreichen. Denn die Beklagten deuten an, dass es ihr Ziel ist, die Geheimhaltung von Fördermittelabsprachen zwischen Fördermittelgeber und -nehmer auch für die Zukunft zu sichern:

notwendige Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden beeinträchtigt wird. Die im Klageantrag näher bezeichneten Unterlagen betreffen auch vertrauliche Beratungen einer Behörde. Durch deren Bekanntwerden würde die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen dieser Behörde beeinträchtigt werden. Auch auf eine nur teilweise Einsichtnahme in die Protokolle besteht kein Anspruch.

und

Der vom Kläger begehrte Zugang zu den Unterlagen würde zukünftige vertrauliche Inhalte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beeinträchtigen.

In der Kombination beider Auszüge zeigt sich, dass hier nicht nur die Geheimhaltung erhalten bleiben soll, sondern für den Fall der Akteneinsicht recht unverhohlen mit Weglassen von Informationen gedroht wird.

Für das hier laufende Verfahren ist von Bedeutung, dass diese offenbar stetige Rechtswidrigkeit im Umfang mit Umweltinformationen in Bezug auf den vorliegenden Streitfall keine Fortsetzung findet.

Sowohl im Schreiben wie auch in mehreren Anlagen (Briefe aus Universitäten) findet sich eine interessante Auffassung von Betriebsgeheimnissen. Danach ähnelt das Ein-

- 5 -

werben von Fördermitteln dem Streben von Firmen um Absatz ihrer Produkte oder Gewinnen von Aufträgen.

Aus dem Schreiben der Anwälte des PTJ am 06.09.2013:

Was die Einwerbung von Drittmitteln betrifft, stehen die Universitäten mit ihren jeweiligen Einrichtungen unter Wissenschaftlern im direkten regionalen und überregionalen Wettbewerb mit anderen Universitäten. Jede Universität ist gesetzlich verpflichtet, Drittmittel zur Durchführung von Forschungsaufgaben einzuwerben. Dies ist Aufgabe der in der Forschung tätigen Mitglieder der Universität. Die Höhe der erwirtschafteten Drittmittel ist wiederum ein Parameter für die leistungsbezogene Mittelzuweisung durch das Land. Hochschuldaten, die Tatsachen, Umstände und Vorgänge, welche die Planung, Initiierung, Beantragung und Durchführung von Drittmittelprozessen betreffen, sind somit mit Betriebsgeschäftsgeheimnisse im privat unternehmerischen Bereich gleichzusetzen. Die Universitäten haben, wie auch die einzelnen Wissenschaftler, ein berechtigtes Interesse daran, diese Art von Informationen vor außenstehenden Dritten zu bewahren, um dadurch Wettbewerbsvorteile zu erhalten.

Vorliegend sollen Daten offen gelegt werden, die aus einem z.B. an der Universität Freiburg durchgeführten Projekt (KFZ. 03126 38.F) hervorgegangen sind. Förderer ist die Beklagte. Somit liegt ein Fall der projektspezifischen Drittmittelforschung vor. Durch die Einsichtnahme in die Anträge und Unterlagen zu und über das Fördervorhaben, würden folglich in unverhältnismäßiger Weise sensible, die Hochschulfinanzierung betreffenden Daten offen gelegt werden, an deren Geheimhaltung die Universität als Teilnehmerin im Wettbewerb der Hochschulen untereinander ein berechtigtes und schützenswertes Interesse hat.

Aus der Mail der Universität Freiburg an das PTJ am 21.08.2013:

„Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG vom 14.08.2006) werden als „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.“ Diese grundsätzlich für den wirtschaftlichen Bereich geltende Definition, lässt sich, insbesondere im Bereich der Drittmittelfinanzierung, auf die moderne Hochschullandschaft übertragen.

Was die Einwerbung von Drittmitteln betrifft, steht die Universität Freiburg mit ihren jeweiligen Einrichtungen und den Wissenschaftlern im direkten regionalen und überregionalen Wettbewerb mit anderen Universitäten. Jede Universität ist gesetzlich (§ 41 Abs. 1 Landeshochschulgesetz BW-LHG) verpflichtet, Drittmittel zur Durchführung von Forschungsaufgaben einzuwerben. Dies ist Dienstaufgabe der in der Forschung tätigen Mitglieder der Universität. Die Höhe der der erwirtschafteten Drittmittel ist wiederum ein Parameter für die leistungsbezogene

Universitäten und staatliche Anstalten bezeichnen hier also die Methoden ihrer Jagd nach immer neuen Fördermitteln als Betriebsgeheimnisse und versuchen so, die Verwehrrung einer Akteneinsicht zu erreichen. Tatsächlich beweisen sie aber durch ihre eigenen Stellungnahmen nur, dass es beim Förderprogramm Biosicherheit nicht nur um wissenschaftliche Arbeit, sondern um Geldeinnahmen als Selbstzweck ging. Das kann erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Die Akteneinsicht dient daher offensichtlich der Erlangung von Umweltinformationen gerade auch durch die Verfahren der Fördermittelbeantragung und -vergabe. Die Formulierungen des PTJ und

- 6 -

der Universitäten zeigen, dass fördermittelstrategische Hintergründe Einfluss auf die Antragstellung und damit möglicherweise auch auf die Versuchskonzeption haben.

1.6.

Mit der Behauptung, in den Akten des Projektträgers seien keine umweltrelevanten Daten vorhanden, die nicht bereits veröffentlicht seien, kann die Beklagte nicht gehört werden. Das Akteneinsichtsrecht dient ja gerade der Ermöglichung der Überprüfung, inwieweit die veröffentlichten umweltrelevanten Daten mit den Daten, die sich aus den Akten ergeben, übereinstimmen.

Dass die zur Akteneinsicht erwünschten Akteninhalte keinen Umweltbelang haben sollen, ist nicht nur nicht substantiiert dargestellt und vom PTJ bislang auch nicht so behauptet worden. Es ist auch offensichtlich abwegig. Denn die Frage, ob und wie Felder mit gentechnisch veränderten Pflanzen angelegt werden, ist offensichtlich umweltrelevant. Das darauf Fördervergabeverfahren Einfluss haben, kann ebenfalls nicht in Abrede gestellt werden. Es ist daher umweltrelevant, die Auswahlkriterien und konkreten Anwendungspraxen der die Versuchsanlage beeinflussenden Fördermittel zu kennen.

2.

Die Berufung ist nicht wegen besonderer tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten (§ 124 II Nr. 2 VwGO) zuzulassen. Diese können bestehen, wenn die Rechtssache wegen einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden Komplexität des Verfahrens oder in Folge der zu Grunde liegenden Rechtsmaterie in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, das normale Maß erheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Insoweit ist gemäß § 124a Abs. IV 4 VwGO im Einzelnen darzulegen, hinsichtlich welcher Fragen und aus welchen Gründen die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist und dass die aufgeworfenen Fragen für den zu entscheidenden Rechtsstreit entscheidungserheblich sind.

„... Die Darlegung des Zulassungsgrundes des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO setzt voraus, dass die Angriffe des Rechtsmittelführers begründeten Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung geben, die sich nicht ohne weiteres im Zulassungsverfahren klären lassen, sondern die Durchführung eines Berufungsverfahrens erfordern. Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Sache nur dann auf, wenn sie in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Ob eine Sache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht schwierig ist, ergibt sich häufig schon aus dem Begründungsaufwand des erstinstanzlichen Urteils. Der Antragsteller genügt seiner Darlegungslast dann regelmäßig mit erläuternden Hinweisen auf die einschlägigen Passagen des Urteils. Soweit er die Schwierigkeiten des Falles darin erblickt, dass das Gericht auf bestimmte tatsächliche Aspekte nicht eingegangen ist oder notwendige Rechtsfragen nicht oder unzutreffend beantwortet hat, ist zu fordern, dass er diese Gesichtspunkte in nachvollziehbarer Weise darstellt und ihren Schwierigkeitsgrad plausibel macht (BVerfG 2. Kammer 1. Senat, B. v.

- 7 -

23.06.2000 - 1 BvR 830/00 - NVwZ 2000, 1163 = NordÖR 2000, 453). ...“ (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 09.08.2012 - 3 L 74/11)

Diese Anforderungen genügt der Vortrag der Beklagte nicht.

3.

Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 II Nr. 3 VwGO zuzulassen. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn ein Verfahren eine in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht bedeutsame Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Im Zulassungsantrag, der auf die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gestützt wird, ist die Frage, die grundsätzlich geklärt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Ferner ist substantiiert zu begründen, warum sie für grundsätzlich klärungsbedürftig gehalten wird, weshalb sie entscheidungserheblich und weshalb ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist.

„... Grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat eine Rechtssache immer dann, wenn es maßgebend auf eine konkrete, über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage ankommt, deren Klärung im Interesse der Einheit oder der Fortbildung des Rechts geboten erscheint (vgl. BVerfG 3. Kammer des Ersten Senats, B. v. 21.01.2009 – 1 BvR 2524/06). Die Zulassungsschrift - gegebenenfalls in Verbindung mit einem weiteren innerhalb der Begründungsfrist eingegangenen Schriftsatz - muss somit eine klärungsbedürftige Rechts- oder Tatsachenfrage aufwerfen, von der zu erwarten ist, dass die Entscheidung im künftigen Berufungsverfahren dazu dienen kann, diese Sach- oder Rechtsfrage in über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung zu klären und dadurch die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Die angesprochene Frage muss zudem entscheidungserheblich sein. ...“ (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 09.08.2012 - 3 L 74/11)

Die grundsätzliche Bedeutung des Verfahrens wird im Schreiben der Beklagten vom 06.09.2013 nicht dargelegt.

4.

Die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den entsprechenden Zulassungstatbeständen im Revisionsverfahren (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO) als Unterfall der Grundsatzrüge zu begreifende Divergenz nach dem § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt nur vor, wenn sich das Verwaltungsgericht bei Anwendung derselben Rechtsvorschrift mit einem die Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz zu einem in der Rechtsprechung eines der in der Vorschrift genannten Divergenzgerichte aufgestellten Rechtssatz in Widerspruch gesetzt hat.

„... Gemäß gem. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist die Berufung zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung u.a. des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des erkennenden Gerichts - Abweichungen von der Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte sind unerheblich - abweicht und auf dieser

- 8 -

Abweichung beruht. Für den Zulassungsgrund der Divergenz muss dargelegt werden, dass ein vom Verwaltungsgericht tragender abstrakter, inhaltlich bestimmter Rechtssatz entweder ausdrücklich gebildet worden ist oder sich doch aus der Entscheidung eindeutig in der Weise ergibt, dass das Verwaltungsgericht von einem abstrakten, fallübergreifenden Rechtssatz ausgegangen ist und seinen Erwägungen zugrunde gelegt hat. Dieser Rechtssatz muss von einem Rechtssatz abweichen, der aus einer benannten konkreten Entscheidung im Instanzenzug zu gewinnen ist. Eine - angeblich - nur unrichtige Anwendung eines in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten und vom Verwaltungsgericht nicht in Frage gestellten Rechtsgrundsatzes auf den Einzelfall stellt keine Abweichung dar. Die Divergenzrüge kann insbesondere nicht gegen eine reine Tatsachenwürdigung im Einzelfall erhoben werden (vgl. OVG Greifswald, B. v. 21.03.2001 - 1 M 115/00 -; so auch im Ergebnis - allerdings unter entsprechender Anwendung des § 144 Abs. 4 VwGO für den Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr.5 VwGO - OVG Greifswald, B. v. 26.10.1999 - 2 O 379/98 -, NordÖR 2000, 154 m.w.N.). ...“ (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 09.08.2012 - 3 L 74/11)

Das Vorliegen einer Divergenz im obigen Sinne wird seitens der Beklagten nicht geltend gemacht.

5.

Die Berufung ist auch nicht wegen eines Verfahrensfehlers gemäß § 124 II Nr. 5 VwGO zuzulassen.

5.1

Die Beklagte behauptet, das Gericht habe nicht die notwendige Abwägung vorgenommen. Dies begründe einen Verfahrensmangel. Der Kläger tritt dem entgegen. Mit der angeblich nicht durchgeführten Abwägung ist kein Verfahrensmangel verbunden. Es geht vielmehr dabei um eine Frage des materiellen Rechts.

5.2

Es bestand keine Notwendigkeit unmittelbar beteiligte Dritte gemäß § 65 II VwGO bei zu laden.

Offenbar sah das PTJ dieses genauso. Denn aus seinem Schreiben nebst Anlagen geht hervor, dass erst im Juni 2012 Nachfragen an die Fördermittelempfänger gingen. Das es fast drei Jahre die vermeintlich beteiligten Dritten nicht einmal informierte, geschweige denn befragte, zeigt deutlich, dass das Interesse an der Konstruktion der Notwendigkeit weiterer Beteiligter entstand, als das PTJ erkannte, die Geheimhaltung nicht mehr aus eigener Kraft gewährleisten zu können.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt